

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 4/2010
(15. Januar 2010)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen
zum Akademischen Senat an den Studienakademien (WahIO Akademischer Senat)**

Vom 15. Januar 2010

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Akademischen Senat. Dies sind:

1. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers (§ 27 d Abs. 2 Nr. 7 LHG),
2. zwei sonstige Mitarbeiter (§ 27 d Abs. 2 Nr. 9 LHG).

Diese Satzung gilt nicht für die studentischen Vertreter, die von der Bereichsversammlung nach § 65 a Abs. 2 LHG gewählt werden; diese werden nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlmitglieder nach § 1 Absatz 1 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 4 Wahlgane

(1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlgane sowie die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern aus dem Kreis der Mitglieder der Studienakademie. Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist ferner zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 49. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit; für die Mitglieder nach § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt dies aufgeschlüsselt nach Studienbereichen,
4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,

5. die Aufforderung, dass spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen sind; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit den amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 18 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 19 Abs. 1 erfolgt; der Wortlaut dieser Vorschriften ist entsprechend wiederzugeben.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle an der Studienakademie Wahlberechtigten werden nach Wählergruppen getrennt in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigten der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers sind getrennt nach Studienbereichen aufzuführen; im Zweifel entscheidet der Wahlberechtigte über die Zuordnung zum Studienbereich.

(2) Das Wählerverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. Vermerk über Stimmabgabe,
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zur Einsicht an der Studienakademie auszulegen. Eine Einsicht in das Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Studienakademie können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag vom Vorsitzenden des Wahlausschusses berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 22. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden

1. für jede Gruppe die Zahl der Wahlberechtigten; für die Gruppe der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt dies getrennt nach Studienbereichen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16:00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

(2) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag einreichen und unterzeichnen. Auf einem Wahlvorschlag können für die Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers pro Studienbereich bis zu 4 Bewerber dieses Studienbereichs vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter darf bis zu 2 Bewerber enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers muss von mindestens 3 Mitgliedern eines Studienbereichs unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

(4) Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss für die betreffende Wählergruppe und den betreffenden Studienbereich wahlberechtigt sein. Eine Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers, die mehreren Studienbereichen angehört, kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) Für jeden Bewerber ist im Wahlvorschlag anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Amts- oder Funktionsbezeichnung,
3. bei Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Studienbereich, dem der Bewerber zugeordnet wird.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändige unterschriebene Bestätigung des Bewerbers beizufügen, aus der sich ergibt, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag als Bewerber zugestimmt hat; der Bewerber nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hat ferner zu bestätigen, dass er dem vorgeschlagenen Studienbereich zugeordnet werden soll.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Bewerber nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 können nur für einen Studienbereich kandidieren.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen ist ein Wahlvorschlag, der

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränkt,
3. von einer Person unterzeichnet ist, die hierzu nicht nach § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 berechtigt ist.
4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
5. mehr Bewerber als nach § 10 Abs. 2 enthält,
6. einen Bewerber unvollständig bezeichnet,
7. keine Zustimmungserklärung enthält, diese nicht rechtzeitig abgegeben oder unter einer Bedingung abgegeben oder wirksam zurückgezogen wurde,
8. der einen Bewerber benennt, der nicht wählbar ist.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Ausschusses unterzeichnet.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die zugelassenen Wahlvorschläge in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. für jeden Studienbereich in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Bewerber für eine Wahlmitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 einschließlich der Angaben nach § 10 Abs. 5,
2. in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Bewerber für eine Wahlmitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der Angaben nach § 10 Abs. 5,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§13),
4. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

§ 13 Mehrheitswahl

(1) Es findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(2) Jeder Wahlberechtigte der Gruppe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe des Studienbereichs, dem er zugeordnet ist, zu wählen sind; er kann einem Bewerber bis zu vier Stimmen geben.

(3) Jeder Wahlberechtigte der Gruppe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind; er kann einem Bewerber bis zu zwei Stimme geben.

§ 14 Wahlräume

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 15 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlausschuss. Er achtet darauf, dass für die Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 16 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses erteilt. Er muss von diesem oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses versehen sein. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten und des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 19 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Sofern dem Wahlausschuss bzw. den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, weist er sich durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise über seine Person aus. Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 20 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses freigemacht zu übersenden oder in dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses in gefaltetem Zustand unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage zur Niederschrift (§ 26 Abs. 4) beizufügen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 23 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 25 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. die für Bewerber abgegeben worden sind, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
 3. mit denen die zulässige Stimmzahl nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 überschritten wird.

§ 26 Ermittlung des Ergebnisses und Niederschrift

- (1) Der Wahlausschuss stellt zunächst folgende Zahlen fest:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt sodann die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest: Getrennt nach Studienbereichen erhalten die Bewerber für einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nr. 1 in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; getrennt nach Studienbereichen sind die Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreter. Die Bewerber für einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nr. 2 erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; die Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreter.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- (4) Der Wahlausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen und Studienbereiche mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in der in der Studienakademie geeigneten Weise zu erfolgen und hat zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter für die einzelnen Wählergruppen und Studienbereiche mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der Hochschule bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28 Ausscheiden

(1) Scheidet ein Wahlmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Akademischen Senat aus, gilt § 26 Abs. 2 für die Neubesetzung analog.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert der Vorsitzende des Akademischen Senats die Person, die den entsprechenden Wahlvorschlag als erste Person unterzeichnet hat, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorsitzende des Akademischen Senats fest, dass der Vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diesen hiervon.

§ 29 Einspruch; Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Studienakademie unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Studienakademie.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch die Mitglieder des Wahlausschusses bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Akademischen Senat gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 30 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.

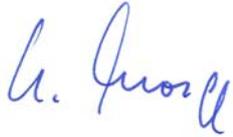
§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2010



Prof. Dr. Hans Wolff